

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 12:24

An: LP 3 <lp3@bsw.hamburg.de>

Betreff: Stellungnahme AK I - BUKEA/W24 : Altona-Nord 29 und FNP- und LaPro-Änderung „Mischnutzung nördlich Waidmannstraße in Altona-Nord“ - Einladung zum Arbeitskreis 1

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

anbei sende ich Ihnen in Vorbereitung des Arbeitskreis I die Stellungnahme von BUKEA/W24 (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement) zum o.g. Bebauungsplan:

Die BUKEA/W24nimmt wie folgt Stellung:

Seit der GrobAbstimmung am 18.08.25 gab es zur Abstimmung des Entwässerungsgutachtens sowie der Inhalte der Verordnung zum Bebauungsplan mehrere Abstimmungstermine. Die zuletzt stattgefunden Besprechung am 20.10.25 ergab bzgl. des Entwässerungsgutachtens folgenden Anpassungsbedarf:

1. Die oberflächliche Entwässerung von Privatflächen (BS2 und BS3 sowie ggs. BS4) auf den öffentlichen Raum ist zum jetzigen Zeitpunkt (zumindest mit der BUKEA/W24) nicht abgestimmt. Da durch den oberflächlichen Abfluss eine Einhaltung der von Hamburg Wasser ausgesprochenen Einleitungsmengenbegrenzung nicht gewährleistet werden kann und die rechtliche Absicherung der Entwässerung auf den öffentlichen Raum (ggfs. erforderliche Sondernutzungserlaubnis) nicht vorliegt, ist dieser Punkt abzuklären. Insbesondere aufgrund von möglichen Konflikten aufgrund der geplanten Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Wegeflächen, sowie der Verschiebung von Überflutungsvolumina von Privatgrund auf öffentliche Bereiche ist die Planung anzupassen. Grundlegend kann hier eine Fassung des anfallenden Niederschlagswassers z.B. über Rinnen am Rand des Privatgrundstückes erfolgen. Bei einer anschließenden unterirdischen Ableitung (Sielanschlussleitung) ist auf die Einhaltung der Einleitungsmengenbegrenzung zu achten (Summe aus gedrosselten und ungedrosselten Flächen). Hierzu sind für die auf den privaten Grund anfallenden Niederschlagsmengen entsprechende rechnerische Nachweise nach DIN 1986-100 ergänzend zu den Außenanlagen zu erbringen. Alternativ sind die ungedrosselten Flächen in die „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ aufzunehmen, um so eine klarere Trennung zwischen Privatgrundstücken und öffentlichem Raum herzustellen. Ebenfalls könnte auch eine Sondernutzungserlaubnis klärende und abschließende Wirkung haben. Bei den zwei zuletzt genannten Varianten würde eine ergänzende rechnerische Nachweisführung für diese Flächen entfallen, eine Berücksichtigung der Niederschlagsmengen im öffentlichen Raum ist jedoch dann erforderlich.
2. Für den Bereich zwischen den BS3 (Bürogebäude) und BS2 (Musikhalle) ist mit einer geeigneten Methode zur Starkregenvorsorge die Überflutungssicherheit nachzuweisen. Privatgrundstücke müssen entsprechend der a. R. d. T. den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100:2016-12 erbringen.

Bei höheren Regenereignissen muss der öffentliche Raum die zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen aufnehmen können. Wie bereits in den Abstimmungsterminen von der BUKEA/W24 vorgebracht ist der öffentliche Raum, bzw. der Rückhalteraum oder die schadlos überflutbaren Flächen im öffentlichen Raum entsprechend zu dimensionieren. Geeignete Methoden können hier u.a. eine Planungsanalyse (Nachmodellierung),

Langzeitsimulationen oder die Worstcase Betrachtung (Überflutungsnachweise mit allen Dauerstufen des 30-jährigen Regenereignisses angelehnt an die Gleichung 21 der DIN 1986-100) darstellen.

Entsprechend der Abwägung aus dem Arbeitskreispapier sei ein Kunstrasenplatz nicht als Retentionsgründach ausführbar. Die BUKEA/W24 weist daraufhin, dass unter der Kunstrasenspielfläche eine Retentionsschicht technisch umsetzbar und an dieser Stelle sinnvoll in die Entwässerungsplanung integrierbar ist. Insbesondere aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, hoher Flächenkonkurrenz und Einleitungsbeschränkungen in das öffentliche Sielsystem, für das anfallende Niederschlagswasser, ist eine verdunstungsoffene Rückhaltung unterhalb der Rasenfläche von Vorteil.

Vorbildlich wurde diese Thematik im Rahmen des Bebauungsplanes „Niendorf 97“ im Rahmen der Erweiterung der Sportflächen und der Errichtung eines Trainings- und Nachwuchszentrums für Fußball vorgesehen. Hier wurde ein Standard zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser u.a. auch durch die Schaffung von Retentionsschichten unterhalb einer Kunstrasenspielfläche geschaffen.

Das Entwässerungsgutachten sieht eine planmäßige Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Retentionsgründächern in den Gebieten BS1 (Stadion – Gebäudedächer + Spielfläche) und BS3 (Bürogebäude – Gebäudedächer) vor. Dementsprechend bittet die BUKEA/W24 die Ausnahme der Sport- und Spielflächen von Retentionsgründächern aus dem § 2 Nr. 16 zu streichen und die unten aufgeführte Festsetzung in die Verordnung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Eine Verschiebung des Rückhaltereaumes an andere Stelle ist aus Sicht der BUKEA/W24 für das Vorhaben aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll. Zusätzlich ist bei Verschiebung des Rückhaltereaumes abweichend von der aktuellen Planung mit einer höheren Flächenkonkurrenz aufgrund des Platzbedarfes zu rechnen.

Wir bitten demnach den § 2 Nr. 16 wie folgt zu ergänzen:

„In den mit MK 1 und MK 6 bezeichneten Teilen des Kerngebiets, sind die Dachflächen als Retentionsgründächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszuführen.“

Zur Sicherung der verdunstungsoffenen Regenrückhaltungen auf den Stadionsdächern sowie unter der Spielfläche ist jedoch aus Sicht der BUKEA/W24 eine Festsetzung im Rahmen der Verordnung zum Bebauungsplan erforderlich. Eine spätere verbindliche Umsetzung der verdunstungsoffenen Regenrückhaltungen an diesen Stellen ist andernfalls nicht mehr möglich.

Festsetzungsvorschlag:

„Auf der mit „(...)“ bezeichneten Fläche für Sportanlagen ist das anfallende Niederschlagswasser offen zurückzuhalten, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine offene Rückhaltung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine unterirdische Rückhaltung vor Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Sielsystem zugelassen werden.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W24
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes zum 01.02.2025

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](#)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRARegenspende- hamburg.de](#)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „[Datenschutzerklärung der BUKEA](#)“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.